

# Änderung der ÖGK-Satzung

## Krankenordnung betrifft Zahnmedizin.

**WIEN** – Die Hauptversammlung der ÖGK hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2026 eine Änderung ihrer Satzung und Krankenordnung beschlossen, die auch Patienten von Zahnärzten betrifft. Die Satzung der ÖGK ist nicht Teil des Gesamtvertrages und betrifft nicht das Vertragsverhältnis mit den Vertragszahnärzten, sondern enthält zusätzliche Leistungen an Versicherte. Die Satzung kann somit ohne Zustimmung der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) geändert werden. Im konkreten Fall erfolgte bis zum heutigen Tag auch keine offizielle Information an die ÖZÄK. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) hat diese Änderungen in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde der ÖGK bereits genehmigt und die ÖZÄK ebenso wenig hierüber informiert.

### Streichung von Leistungen

Seit dem 1. März 2026 sind folgende Leistungen an Versicherte der ÖGK aus der Satzung gestrichen:

- Kieferregulierungen nach § 153 ASVG bei einem IOTN-Grad 3a (Überbiss 3,5–6 mm, inkompetenter Lippenschluss).
- Kieferregulierungen nach § 153 ASVG bei einem IOTN-Grad 3f (Tiefbiss mit Gingivakontakt aber ohne traumatischen Einbiss).
- Kostenzuschüsse zur parodontalen Initialtherapie zur Vor- oder Akutbehandlung einer Zahnfleischerkrankung bei Grad 3 oder 4 der parodontalen Grunduntersuchung bei der Behandlung von mindestens 11 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer.

Relevant für den Stichtag 1. März 2026 ist das Datum der Leistungserbringung und nicht das Datum der Bewilligung durch die ÖGK. Kieferregulierungen nach § 153 ASVG bei IOTN-Graden 4f bzw. 4a und 5a bleiben hingegen weiter bestehen. Der Gesamtvertrag Kieferorthopädie nach § 153a ASVG („Gratiszahnspange“) ist nicht von diesen Satzungsänderungen betroffen. Ebenso bleiben die Kostenzuschüsse zur parodontalen Initialtherapie bei Behandlungen von bis zu fünf bzw. von mindestens sechs Zähnen aufrecht.



### Änderung der Selbstbehalte

Ab 1. Mai 2026 werden zudem die Zuzahlungen („Selbstbehalte“) der ÖGK-Versicherten zu den Kosten des unentbehrlichen Zahnersatzes von 25 auf 30 Prozent erhöht. Für Versicherte, die von der Rezeptgebühr befreit sind, beträgt der Selbstbehalt 20 Prozent. Die Einhebung der Selbstbehalte erfolgt durch die Vertragszahnärzte der ÖGK. Die Erhöhung der Selbstbehalte gilt für Anträge, die nach dem 30. April 2026 bei der ÖGK eingelangt sind.

Von den Erhöhungen des Selbstbehalts sind folgende Leistungen betroffen:

- Kunststoffprothesen und deren Reparaturen
- Metallgerüstprothesen einschließlich fortgesetzter Klammer, Aufrufen, Zahnklammern und die erforderlichen Zähne sowie deren Reparaturen
- Voll-Metallkronen an Klammerzähnen
- Verblend-Metall-Keramikkronen bei Teilprothesen

Weiters werden ab 1. Mai 2026 die Regelungen für den Wechsel des Vertragszahnarztes im selben Quartal verschärft. Bislang bedurfte solch ein Wechsel der Zustimmung der ÖGK mit folgenden Ausnahmen:

- Übersiedlung des Patienten
- Übersiedlung der bisherigen Ordination
- Verhinderung des behandelnden Vertragszahnarztes durch Krankheit, Urlaub, Fortbildungsaufenthalt oder aus sonstigen Gründen, sofern keine Vertretung in der Ordination anwesend ist
- Vertragsende des behandelnden Vertragszahnarztes

Ab 1. Mai 2026 darf auch bei Vorliegen dieser Gründe der Vertragszahnarzt nur einmal im Quartal gewechselt werden. Jeder weitere Wechsel bedarf der Zustimmung der ÖGK.

### ÖZÄK kritisiert Leistungseinschränkung

Die ÖZÄK kritisiert diese Leistungseinschränkungen im zahnärztlichen Bereich vehement. Die Erhöhungen der Selbstbehalte beim unentbehrlichen Zahnersatz trifft besonders Geringverdiener bzw. Mindestpensionisten und ist somit eine sozial völlig inadäquate Maßnahme. Ebenso ist zu hinterfragen, warum wichtige zahnmedizinische Präventionsmaßnahmen wie die parodontale Initialtherapie gekürzt werden, obwohl gerade Prävention eine wesentliche Maßnahme zur nachhaltigen Sanierung des österreichischen Gesundheitssystems darstellt. Die Verschärfungen beim Wechsel von behandelnden Vertragszahnärzten schränkt zudem die Wahlfreiheit der Patienten weiter ein.

Aus formaler Sicht stellt sich ferner die Frage, wie die Vertragszahnärzte überhaupt Kenntnis über einen Wechsel des Zahnarztes erlangen sollen. Dementsprechend fordert die ÖZÄK eine Aussetzung dieser Maßnahme, solange nicht sichergestellt ist, dass dies über eine eCard-Steckung – analog zur KFO-Beratung oder zur Mundhygiene für Kinder und Jugendliche – kontrolliert werden kann. Weiters protestiert die ÖZÄK entschieden gegen die Kommunikationspolitik der ÖGK. Es entspricht keiner Partnerschaft auf Augenhöhe, wenn derartige Änderungen nicht auf direktem Wege, sondern über die Medien kommuniziert werden. Mit so einer Misskommunikation kann auch nicht erwartet werden, dass die Vertragszahnärzte weiterhin die Selbstbehalte von ÖGK-Versicherten einheben, da die konkreten Zahlen ja nicht einmal bekannt gegeben werden. Diese Forderung sowie die weiteren Kritikpunkte hat die ÖZÄK in einem Schreiben an ÖGK-Obmann Peter McDonald übermittelt. [DI](#)

**Quelle:** Österreichische Zahnärztekammer



# Zeitnahe Behandlungstermine

## Kurze Wartezeiten bei den Zahnärzten.

**WIEN** – Die Ergebnisse der jüngsten Umfrage (01.12. bis 15.12.2025) zum „Regionalen Strukturplan Gesundheit“ zeichnen ein erfreuliches Bild hinsichtlich der Verfügbarkeit von Zahnärzten. Demnach erhalten Patienten mit akuten Schmerzen in 138 (von 162) Ordinationen am Tag der Anfrage oder spätestens am Folgetag und in 160 (von 162) Ordinationen innerhalb einer Woche einen Behandlungstermin. Bei bestehenden Patienten ohne akute Schmerzen beträgt die Wartezeit auf einen Termin maximal zwei Wochen (in 134 von 162 Ordinationen); neue Patienten dürfen ebenfalls innerhalb von zwei Wochen mit einem Termin rechnen (112 von 162 Ordinationen).

50 von 162 Zahnärzten mit Kassenvertrag nutzen aktuell ein Online-Terminbuchungssystem, dabei ist keinerlei Korrelation zwischen dem Alter der Befragten und der Nutzung auszumachen.

131 der Befragten gaben an, dass die Mehrheit der Patienten aus der näheren Umgebung der Ordination komme. Dennoch ist der Anteil der Patienten, die nicht in Wien wohnhaft sind, relativ hoch. Bei 91 von 162 Befragten stammt mehr als jeder zehnte Patient nicht aus Wien.

„Hier ist eine klare Korrelation zwischen der Zahl der Pendler und diesen Angaben zu erkennen“, erklärt

Ozren Marković, Landesfinanzreferent der Landes-zahnärztekammer für Wien.

### Jobsharing als Zusammenarbeitsform

Jobsharing wird vom Großteil der Befragten als Möglichkeit zur Zusammenarbeit und Arbeitsteilung gesehen. Lediglich bei 29 (von 162) Befragten kam es durch den Jobsharing-Partner zur Steigerung der behandelten Patienten; selbst in Ordinationen mit zwei Jobsharing-Partnern kam es nur bei der Hälfte der Befragten zu einem Anstieg der Behandlungszahlen. 53 aller befragten Zahnärzte mit Kassenvertrag gaben an, einen oder zwei Jobsharing-Partner zu haben, wobei es keine Korrelation zwischen der Größe und dem Behandlungsbedarf des jeweiligen Bezirkes zu geben scheint. Die meisten Jobsharing-Partner arbeiten bei Zahnärzten mit mehr als 15-jähriger Ordinationsinhaberschaft (32 von 53); gefolgt von jenen, die ihre Ordination kürzlich übernommen haben.

„Der Wunsch gemeinsam zu arbeiten, wird mit diesen Zahlen neuerlich unterstrichen. Ebenso trägt Jobsharing zur Work-Life-Balance, vor allem vor einer Ordinationsübergabe, bei“, so Marković. [DI](#)

**Quelle:** Österreichische Zahnärztekammer

# Fokus auf Prävention

## Maßnahmen für stabile Versorgung und soziale Ausgewogenheit.

**WIEN** – Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) nimmt bei mehreren Leistungen in der Zahnversorgung Änderungen vor. Nach Angaben der Kasse geht es darum, die Beiträge der Versicherten auch in Zukunft möglichst effizient einzusetzen und die medizinische Versorgung langfristig abzusichern. Hintergrund sind wachsende medizinische Möglichkeiten, eine älter werdende Bevölkerung und zugleich ein steigender finanzieller Druck auf das Gesundheitssystem.

Unverändert bleibt die vollständige Kostenübernahme für Zahnspangen bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Kieferfehlstellungen, sofern die Behandlung über Vertragspartner erfolgt. Auch bei leichteren Fehlstellungen sind weiterhin teilweise Kostenübernahmen vorgesehen.

Eine wesentliche Änderung betrifft jedoch bestimmte mildere Zahnfehlstellungen: Diese sollen ab März 2026 nur noch in Ausnahmefällen übernommen werden. Die ÖGK begründet das damit, dass dabei meist kein relevantes gesundheitliches Risiko bestehe und die Behandlung überwiegend ästhetischen Zwecken diene.

Auch beim unentbehrlichen Zahnersatz wird die Kostenbeteiligung neu geregelt. Künftig sollen Versicherte mit geringem Einkommen stärker entlastet werden. Für andere Versicherte steigt der Eigenanteil moderat. Die ÖGK spricht in diesem Zusammenhang von einer sozial ausgewogenen Anpassung innerhalb der Solidargemeinschaft. Die Regelung gilt sowohl für

die Zahngesundheitszentren der Kasse als auch für den niedergelassenen Bereich.

Eine weitere Änderung betrifft die Inanspruchnahme von Zahnärzten: Ab Mai 2026 sollen Versicherte pro Quartal grundsätzlich nur noch zwei Ordinationen aufsuchen können. Weitere Wechsel bleiben nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Nach Darstellung der ÖGK soll damit die Versorgung besser strukturiert, Ordinationen entlastet und lange Wartezeiten für Patienten reduziert werden.

Parallel dazu will die Gesundheitskasse den Schwerpunkt stärker auf Vorsorge und Früherkennung legen. In den Zahngesundheitszentren wurde dafür ein neues Versorgungskonzept für professionelle Zahnreinigung und

anschließende Parodontitis-therapie eingeführt. Kinder und Jugendliche können regelmäßig eine kostenlose professionelle Zahnreinigung auf e-card in Anspruch nehmen, bei festsitzender Zahnspange auch häufiger.

Mit den Maßnahmen will die ÖGK nach eigenen Angaben sicherstellen, dass die zahnmedizinische Versorgung auch künftig qualitativ hochwertig und finanziell tragfähig bleibt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden bereits in der Hauptversammlung gefasst; die rechtliche und organisatorische Umsetzung erfolgt nun schrittweise. [DI](#)

**Quelle:** Österreichische Gesundheitskasse

